

Die älteste friesische Rechtsquelle ist in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand sorgfältiger Untersuchung gewesen. Gleichwohl harren die Fragen, wann und auf welchem Wege die merkwürdige Aufzeichnung entstanden ist, bis heute einer jeden Zweifel ausschliessenden Antwort. Es liegt dies im wesentlichen daran, dass die Einzelergebnisse, zu welchen die innere Kritik der Lex gelangt ist, nur zu einem kleinen Teile richtig und festbegründet, auch noch zu gering an Zahl sind, als dass ein sicheres Urteil auf sie gegründet werden könnte. Mit der Unterscheidung zwischen einem Grundstocke, der mittelfriesisches Recht enthalte, und Nachträgen, welche zumeist das Recht der Ost- und Westfriesen beträfen, ist nicht viel gewonnen, denn sowohl in jenem Grundstock als auch in den Nachträgen treten deutlich mehrere Schichten hervor, die man, um eine Vorstellung von der allmählichen Entstehung des Rechtsbuches zu gewinnen, erst von einander abzulösen hat. Einzelne Stücke des Rechtsbuches sind als Privataufzeichnungen oder Teile von Traktaten charakterisiert, andere als Weistümer, wieder andere als königliche oder volksrechtliche Satzungen erkannt worden, aber die Entstehungszeit dieser Stücke hat man noch nicht mit Sicherheit zu ermitteln vermocht. Die Kritik hat sodann festgestellt, dass sich die Lex Frisionum an mehreren Stellen mit den Leges anderer Stämme berührt, aber eine überzeugende Erklärung dieser Berührungen noch nicht geliefert. Aus der Art, wie in den Zusätzen die drei Teile des alten Regnum Fresoniae bezeichnet werden, hat man auf die Gegend, wo diese Nachträge geschrieben wurden, und daraus, dass einige Stellen des Rechtsbuches das Bestehen des Christentums voraussetzen, andere dagegen noch heidnischen Geist atmen, auf die Entstehungszeit der Lex schliessen zu können gemeint; indes diese Schlüsse sind nicht zwingend, weil ihre Praemissen auf mangelhafter Beobachtung beruhen. Auch die Mannigfaltigkeit der Geldsorten, welche in der Lex begegnen, und die Verschiedenheit der Wergeldsätze sind zu Schlüssen auf das